

Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im ländlichen Wegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

Vorbemerkung

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht nur zu einem geringen Teil aus öffentlichen Wegen, bei denen die Baulast bei den Gemeinden liegt. Überwiegend handelt es sich um Eigentümerwege, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt. In der Regel haben die Grundeigentümer von landwirtschaftlich genutzten Flächen die auf den Grundstücken liegenden Lasten und Pflichten mit der Verpachtung auf die Pächter der Flächen übertragen.

Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen sie, der Beanspruchung entsprechend, regelmäßig gepflegt und instand gesetzt werden.

Die Nutzung und Unterhaltung von Wald- und Feldwegen unterliegt den Regelungen nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG).

Bei Wald- oder Feldwegen handelt es sich fast ausschließlich um nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege und somit um Privatwege im Sinne des § 21 Ziffer 5 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Hierbei steht die Begriffsbestimmung Privatweg unabhängig vom Eigentum.

Gemäß § 4 Abs. 2 StrG LSA werden für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen von den Gemeinden Bestandsverzeichnisse angelegt und geführt. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße handelt (§ 4 Abs. 3 StrG LSA).

Wald- und Feldwege sind i. d. R. nicht in einem derartigen Bestandsverzeichnis erfasst. Weiterhin sei auf den gemeinsamen Runderlass des MULE und MLV vom 25.11.2016 zur Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen in der freien Landschaft; Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen verwiesen.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt (inkl. Straßenaufbruch) oder Recyclingbaustoffen im ländlichen Wegebau grundsätzlich möglich sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden. Eine Wiederverwertung von geeignetem Material ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen. Die Verwendung von ungeeigneten Materialien für Bau und Instandsetzung kann sich jedoch auf die Gewässer, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken. Bauschutt oder Recyclingbaustoffe können Schadstoffbelastungen aufweisen und so bei einer unsachgemäßen Verwendung für den Wegebau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Erkenntnisquellen für spezifische bautechnische Erfordernisse sind u. a. den entsprechenden technischen Lieferbedingungen (**TL LW 16**) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für den Bau ländlicher Wege (**ZTV LW 16**) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu entnehmen. Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen.

Um unter anderem dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben, insbesondere wenn eine Einbindung in andere Erzeugnisse stattfinden soll.

Abfälle in diesem Sinn sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. (Beispiel: Häufig finden alte Dachziegel oder altes Mauerwerk in der Wegeinstandsetzung Verwendung. Die ursprüngliche Zweckbestimmung war die Verwendung zur Errichtung von Gebäuden, neuer Verwendungszweck ist der Einsatz als „Tragschicht/Fahrbahnunterbau“. Da die Materialien aus bautechnischen Gründen zerkleinert werden müssen, um den neuen Einsatzzweck zu erfüllen, tritt der neue Verwendungszweck aber nicht unmittelbar an die Stelle des ersten Verwendungszweckes.)

Anzeige- und Genehmigungspflichten bzw. Abstimmungserfordernisse

- Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus dem Naturschutz-, Forst- und / oder Wasserrecht: Die erstmalige Begradigung und / oder Befestigung eines bisher nicht oder nicht durchgängig befestigten Weges ist in der Regel ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz, ganz unabhängig von dem dafür verwendeten Material. Zuständig für die Genehmigung der Veränderung der Gestalt des Weges durch Auftrag von ortsfremden Materialien ist die untere Naturschutzbehörde, sofern keine andere Behörde zuständig ist.
- Handelt es sich bei dem Weg um einen Waldweg (einseitig oder beidseitig von Wald begrenzt), ist die untere Forstbehörde für die Genehmigung der Befestigung oder Veränderung des Weges zuständig. Die Forstbehörde beteiligt in diesem Falle die untere Naturschutz- und Wasserbehörde.
Grundsätzlich sind gemäß dem Merkblatt zur Förderung des forstlichen Wegebaus (FP 6105) im Forstwegbau keine Recyclingmaterialien zu verbauen.
- Liegt der Weg in einem Trinkwasserschutzgebiet, ist unter Umständen die untere Wasserbehörde für eine Genehmigung der Veränderung des Weges zuständig.
- In naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (wie z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten) gelten darüber hinaus weitere Vorschriften, die eine Veränderung des Zustandes von Wegen verbieten oder unter Erlaubnisvorbehalt stellen und gegebenenfalls die Genehmigung oder Erlaubnis an Bedingungen knüpfen. Die für die Genehmigung der Wegebaumaßnahmen zuständigen Behörden (siehe oben) müssen diese besonderen Vorschriften im konkreten Falle berücksichtigen.
- Ferner kann eine „fiktive“ Grundwasserbenutzung (§ 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz) vorliegen, die eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht auslöst, wenn die verwendeten Materialien geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Details sind stets mit der zuständigen Behörde des Landkreises Börde, Natur- und Umweltamt, abzuklären.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, empfiehlt es sich daher vorsorglich, jedes geplante Wegebau- und -Instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab freiwillig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese über etwaige Genehmigungspflichten für das konkrete Vorhaben sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären kann.

► siehe hierzu Punkte „Ordnungswidrigkeiten/Straftaten“ und „Rückbaupflichten“

Einsatz von Recyclingbaustoffen

In der Regel sollten im ländlichen Wegebau nur **aufbereitete und güteüberwachte** Recyclingbaustoffe zum Einsatz kommen, die nach den Vorgaben des **Merkblattes LAGA M 20** zu Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen (Bau)-Abfällen in technischen Bauwerken hergestellt worden sind **und** die Zuordnungswerte Z1.1 (ggf. Z1.2 auf nachweislich hydrogeologisch günstigen Standorten) einhalten.

Beim Einsatz derartiger Materialien ist in der Regel von der Schadlosigkeit der Verwertungsmaßnahme auszugehen, wenn die im nachfolgenden Abschnitt „Generell einzuhaltende Vorgaben“ genannten Punkte beachtet werden.

Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereitetem Bauschutt/Straßenaufbruch

Der Einsatz von nicht aufbereitetem, d.h. unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt für Wegebau- bzw. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

Soll für die Wegebaumaßnahme ausnahmsweise zerkleinerter und sortierter, aber nicht gemäß LAGA M 20 aufbereiteter und güteüberwachter Bauschutt/Straßenaufbruch verwendet werden, hat der Maßnahmenträger der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schadstoffbelastung sowie die technische Eignung des Materials für die konkrete Wegebaumaßnahme.

1. Schadstofffreiheit: Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse auf die Parameter der LAGA M 20 nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.
2. Bautechnische Eignung: Die Standfestigkeit des Weges ist sicherzustellen. Zu beachten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse, die sich aus den Technischen Lieferbedingungen und den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ergeben.
3. Störstofffreiheit: Der Rückbau/Abbruch von Gebäuden und Straßen hat selektiv zu erfolgen. Kontaminiertes Abbruchmaterial ist fachgerecht zu trennen und zu entsorgen.
Das Material muss frei sein von nichtmineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Holz, Kunststoff, Metall)
Es dürfen keine umweltgefährdenden Materialien zum Einsatz kommen (z.B. Asbest, Teerpappe, Abbruchmaterial von Schornsteinen, Tankstellen, Brandschutt ect.)

Hinweis: Die Verwertung anderer mineralischer Abfälle unterliegt speziellen Regelungen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Verwertung von Hausmüllverbrennungsschlacken, Elektroofenschlacken und weiterer Stahlwerksschlacken im offenen Wegebau grundsätzlich nicht zulässig ist.

Soll nicht gemäß LAGA M 20 aufbereiteter Bauschutt eingesetzt werden, ist von der unteren Abfallbehörde unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde anhand der jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (s. o.). Mit der zuständigen Behörde ist dann zu klären, welche Angaben und Unterlagen ggf. vorzulegen sind.

Generell einzuhaltende Vorgaben

Unabhängig davon, ob gemäß LAGA M 20 hergestellte Recyclingbaustoffe oder sonstiger Bauschutt/Straßenaufbruch bei der Wegebaumaßnahme zum Einsatz kommen sollen, sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. Grundsätzliche Anforderungen zu Zweck und Art der Maßnahme

- ▶ Der Materialeinbau muss für die Tragfähigkeit der Wegebenutzung für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr erforderlich sein; die Entsorgung von Bauschutt darf nicht im Vordergrund stehen.
- ▶ Die Trassenbreite ist in Anlehnung an die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
LKW-befahrte Wege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m, Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen.
- ▶ Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.

2. Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- ▶ Das Material muss bei offenem Einbau (d.h. ohne zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen) grundsätzlich die Zuordnungswerte Z 1.1 gemäß LAGA M 20 einhalten (Z 1.2 in hydrogeologisch günstigen Gebieten.)
- ▶ Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eingesetzt werden.
- ▶ Direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich darf kein Einsatz erfolgen.
- ▶ In Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht darf kein Einsatz von Material mit höheren Zuordnungswerten als Z 1.1 erfolgen.

3. Anforderungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsnutzung

- ▶ Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besondere Eigenart der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen von Feld- und Waldwegen sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- ▶ Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Grundsätzlich ist es zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich, den Einsatz des Materials auf die Verwendung für Tragschichten und Untergrundverbesserungen zu beschränken und das Material nicht in Deckschichten einzusetzen.
- ▶ Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen.
Ggf. sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen). Aspekte der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen eine Ordnungswidrigkeit (z.B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) sein kann. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

Rückbaupflichten

Bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen wird die zuständige Behörde in der Regel anordnen, dass die Materialien wieder auszubauen sind und der Weg zurückzubauen ist. Eine solche Rückbauverpflichtung kann für den Maßnahmeträger zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Ansprechpartner: Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde – Frau Drong
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben (Bode)

Telefon: 03904 / 7240-4462
E-Mail: ines.drong@boerdekreis.de